

BUNDES DENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

Zl. 7996/78

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE SAHL ANZUFÜHREN

M ö d l i n g , NÖ.,
Hartigstraße-Robert Koch-Straße
Arbeitersiedlung
Stellung unter Denkmalschutz

13.9.1978

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der Häuser Mödling

- ✓ Hartigstraße 2, EZ 3698, Gdst.Nr.570,
 - ✓ Hartigstraße 4, EZ 3698, Gdst.Nr.569,
 - ✓ Hartigstraße 6, EZ 3698, Gdst.Nr.568,
 - ✓ Hartigstraße 8, EZ 3698, Gdst.Nr.567,
 - ✓ Hartigstraße 10, EZ 3698, Gdst.Nr.566,
 - ✓ Hartigstraße 12, EZ 3698, Gdst.Nr.565,
 - ✓ Hartigstraße 13, EZ 2440, Gdst.Nr.598,
 - ✓ Hartigstraße 14, EZ 2440, Gdst.Nr.576,
 - ✓ Hartigstraße 15, EZ 2440, Gdst.Nr.597,
 - ✓ Hartigstraße 16, EZ 2440, Gdst.Nr.577,
 - ✓ Hartigstraße 17, EZ 2440, Gdst.Nr.596,
 - ✓ Hartigstraße 18, EZ 2440, Gdst.Nr.578,
 - ✓ Hartigstraße 19, EZ 2440, Gdst.Nr.595,
 - ✓ Hartigstraße 20, EZ 2440, Gdst.Nr.579,
 - ✓ Hartigstraße 21, EZ 2440, Gdst.Nr.594,
 - ✓ Hartigstraße 22, EZ 2440, Gdst.Nr.580,
 - ✓ Hartigstraße 23, EZ 2440, Gdst.Nr.593,
 - ✓ Hartigstraße 24, EZ 2440, Gdst.Nr.581,
 - ✓ Hartigstraße 25, EZ 2440, Gdst.Nr.592,
 - ✓ Hartigstraße 26, EZ 2440, Gdst.Nr.582,
 - ✓ Hartigstraße 27, EZ 2440, Gdst.Nr.591,
 - ✓ Hartigstraße 28, EZ 2440, Gdst.Nr.583,
 - ✓ Hartigstraße 29, EZ 2440, Gdst.Nr.590,
 - ✓ Hartigstraße 30, EZ 2440, Gdst.Nr.584,
 - ✓ Hartigstraße 31, EZ 2440, Gdst.Nr.589,
 - ✓ Hartigstraße 32, EZ 2440, Gdst.Nr.585,
 - ✓ Hartigstraße 33, EZ 2440, Gdst.Nr.588,
 - ✓ Hartigstraße 36, EZ 2440, Gdst.Nr.587,
 - ✓ Robert Koch-Straße 16, EZ 2440, Gdst.Nr.599,
 - ✓ Robert Koch-Straße 18, EZ 2440, Gdst.Nr.600,
 - ✓ Robert Koch-Straße 20, EZ 2440, Gdst.Nr.601,
 - ✓ Robert Koch-Straße 22, EZ 2440, Gdst.Nr.602,
 - ✓ Robert Koch-Straße 24, EZ 2440, Gdst.Nr.603,
 - ✓ Robert Koch-Straße 26, EZ 2440, Gdst.Nr.604,
 - ✓ Robert Koch-Straße 28, EZ 2440, Gdst.Nr.605,
 - ✓ Robert Koch-Straße 30, EZ 2440, Gdst.Nr.606,
 - ✓ Robert Koch-Straße 32, EZ 2440, Gdst.Nr.607,
 - ✓ Robert Koch-Straße 34, EZ 2440, Gdst.Nr.608,
 - ✓ Robert Koch-Straße 36, EZ 2440, Gdst.Nr.609,
- alle KG Mödling-Stadt, Ger. und pol.Bez.Mödling, Niederösterreich,

gemäß § 1 und § 3 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl.Nr.533/23 (Denkmalschutzgesetz) in der derzeit geltenden Fassung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

B e g r ü n d u n g

Die beschriebenen Objekte sind Eigentum der Bau- und Wohnungsgenossenschaft Mödling, reg.Gen.m.b.H. Buchbergergasse 7, Mödling. Die gegenständlichen Häuser gehören zur Siedlung "Arbeiterkolonie", die vor 1875 für die in der Maschinenfabrik "Lokomotiv-und Waggonbauanstalt Franz Xaver MANHART"beschäftigten Arbeiter planmäßig errichtet wurde, und zeichnen sich durch folgende Eigenschaften aus:

Der auf einem massiven Natursteinsockel errichtete Ziegelbau ist eingeschossig, wobei das Dachgeschoß gegenwärtig voll ausgebaut ist. Das Satteldach weist mit seinen Giebeln auf die Straße. Das Dach krägt sowohl traufenseitig als auch giebelseitig mit einem ca. 60 cm breiten Vorsprung aus, so daß die an den Längsseiten des Hauses befindlichen Wohnungseingänge gedeckt zu erreichen sind. Giebelseitig wurden die Pfettenköpfe sichtbar belassen, der Ortsgang ist mit einem Holzbrett verkleidet. Straßenseitig sind im Erdgeschoß und im ausgebautem Dachraum jeweils zwei übereinanderliegende Fenster ausgeführt.

Ursprünglich für 4 Wohneinheiten errichtet, bestand jede Wohnung, die ein Viertel des 12 x 19,30 m messenden, rechteckigen Grundrisses umfaßt, aus einer Küche, einem Zimmer, einer durch die Küche belichteten Kammer, einem von außen zugänglichen Abort und einer innenliegenden Treppe zum Dachraum.

Bedingt durch die einheitlichen Besitzverhältnisse der genannten Anlage, sind die Erneuerungs- und Adaptierungsmaßnahmen bis in die letzte Zeit einheitlich, für die ganze Siedlung verbindlich vorgenommen worden.

So läßt sich eine umfassende Außeninstandsetzung für sämtliche Objekte der Anlage im 1.Viertel des 20.Jhdts. ablesen. Es wurde im Zuge dieser Arbeiten der gesamte Außenverputz erneuert, wobei angenommen werden kann, daß die Anordnung von rahmenden, glatten Wandstreifen zur flächenfüllenden Rauputzstruktur vom ursprünglichen Konzept übernommen worden ist. Gleichzeitig wurden die Holzkonstruktionen sämtlicher Tür- und Fensteröffnungen erneuert. Es wurden zweiflügelige Doppelfenster mit Horizontalsprosse und kippbarer, durch drei Vertikalsprossen geteilte Oberlichte ausgeführt. Die Außentüren zeigen horizontale Aufdopplung und den Fenstern angepaßte Oberlichten. In dieser Phase wurde auch die ursprünglich von der Küche aus zugängliche Treppe zum Dachgeschoß von außen zugänglich gemacht und im Zuge des Ausbaues des Dachraumes das Haus um vier Kleinstwohnungen erweitert, so daß gegenwärtig 8 Kleinwohnungen im Haus eingerichtet sind. Die unregelmäßig in der Dachfläche liegenden Dachfenster wurden dadurch notwendig.

Für die äußere Erscheinung der Objekte ist die für die Gesamtanlage verbindliche Verkleidung der Wetterseite mit Holzschindeln und die Ausführung der Abzäunung zur Straße hin - Lattenzaun auf Betonbagställen - von besonderer Bedeutung.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

Gutachten über die Erhaltung der "Arbeiterkolonie" von
o.Univ.Prof.Architekt Dipl.-Ing.Dr.Rudolf Wurzer,
Institut für Städtebau, Raumplanung und Raumordnung
der TU Wien vom Februar 1978
MÖDLINGER STADTANZEIGER, Jg.4, Nr.28, Seite 11-13.

Den Parteien wurde im Sinne der §§ 37 und 45 Abs.3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Gelegenheit gegeben, zu dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und zu der beabsichtigten Stellung unter Denkmalschutz, die mit diesem Bescheid nunmehr ausgesprochen wird, Stellung zu nehmen.

Sie haben von dieser ihnen gebotenen Möglichkeit innerhalb der gesetzten Frist keinen Gebrauch gemacht. Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Objekte blieb auch seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß die in Rede stehenden Objekte geschichtliche und kulturelle Bedeutung besitzen, sohin als Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes zu betrachten sind. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Denkmale ist wie folgt begründet:

Zit.Gutachten WURZER S.6/Abs.4 Schlußfolgerungen -
"Das vorliegende Ensemble stellt eine der wenigen erhaltenen und frühesten Arbeiterwohnhausanlagen in Österreich dar. Diese betont großzügige und sozial angelegte Anlage kann als Denkmal der Industrialisierung in Österreich angesehen werden.

Aus städtebaulicher Sicht muß besonders auf den geschlossenen Charakter der Siedlung hingewiesen werden; obzwar in den Gärten eine große Zahl von Zubauten errichtet wurde, ist die Bauidee der Häuserzeilen noch voll ablesbar.

Abgesehen von Eingriffen im Detail des architektonischen Erscheinungsbildes stellen die Objekte noch immer den Typus eines Arbeiterwohnhauses des 19.Jhdts. dar, das als Zweckbau errichtet und völlig schmucklos ausgeführt wurde. Hauptsächlichstes Gliederungselement sind das weitausladende Dach und die Addition der Gebäude".

Obzwar durch die sehr wünschenswerte Zurückführung der späteren Veränderungen noch eine erhebliche Steigerung des originalen Aussagewertes des Ensembles erreichbar wäre, erscheint auf Grund der oben angeführten Qualitäten die "Arbeiterkolonie" auch im derzeitigen Zustand als städtebauliche Konzeption dermaßen bedeutend, daß an einer weiteren Erhaltung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden. Damit sind im Sinne des dort zitierten Gesetzes die in Rede stehenden Objekte unter Denkmalschutz gestellt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zulässig. Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ergeht an:

- a) die Bau- und Wohnungsgenossenschaft Mödling
reg.Gen.m.b.H., Buchbergergasse 7, 2340 Mödling
- b) den Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich, z.Hd.
Amt der NÖ.Landesregierung, Herrengasse 11-13,
1014 Wien
- c) den Herrn Bürgermeister in 2340 Mödling

In Abschrift an:

- 1) das Amt der NÖ.Landesregierung, Herrengasse 11-13,
1014 Wien
- 2) das Amt der NÖ.Landesregierung, Abt.R/2, Bankgasse 9
1014 Wien
- 3) die Bezirkshauptmannschaft 2340 Mödling

Wien, am 13.September 1978

Der Präsident:

Thalhammer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. Müller